



Zahl: 0310/2020-01

Freigabe eines Aufschließungsgebietes

Auskünfte: AL Hans-Jörg Liebhart
Telefon-Nr.: 04822 - 227 12
Fax-Nr.: 04822 - 227 19
E-Mail: hansjoerg.liebhart@ktn.gde.at
oder winklern@ktn.gde.at

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Winklern beabsichtigt gemäß §§ 4 und 4a in Verbindung mit den §§ 13 und 14 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBI. Nr. 23/1995, in der derzeit geltenden Fassung, nachstehende Fläche, die als **Aufschließungsgebiet Nr. 2** festgelegt wurde, freizugeben:

Mag. Melitta Fitzer (Grundeigentümerin):

ein Teilstück der Parzelle Nr. 44/1, KG 73516 Winklern, im Ausmaß von 3.884 m²

Gemäß den Bestimmungen des § 4a in Verbindung mit § 13 Abs. 1-5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (K-GplG 1995), LGBI. Nr. 23/1995, in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Entwurf betreffend die Freigabe des Aufschließungsgebietes in den Amtsräumen der Marktgemeinde Winklern in der Zeit vom **25. Feber bis 24. März 2020**, während der Amtsstunden von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.winklern.gv.at abrufbar.

Während der Auflagefrist kann jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen die beabsichtigte Freigabe des Aufschließungsgebietes einbringen.

Die während der Auflagefrist beim Marktgemeindeamt Winklern gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Winklern, 24.02.2020

Der Bürgermeister




Johann Thaler

Angeschlagen, **25. Feb. 2020**
Abgenommen,